

V e r o r d n u n g

der Landeshauptstadt Dresden über das Flächennaturdenkmal

"Olterteich"

vom 09. Mai 1996

Aufgrund von §§ 21, 50 Abs. 1 Nr. 3, 51 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Dresden wird zum Flächennaturdenkmal erklärt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung "**Olterteich**".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 1,6 ha.
- (2) Das Flächennaturdenkmal umfaßt nach dem Stand vom 10.05.1993 auf dem Gebiet der Stadt Dresden,
Gemarkung **Dresden-Wilschdorf**
Flurstück Nr. **T.v. 324/2**.
- (3) Beschreibung der Grenzen:

Westen:	Pfad beginnend an der Grenze des Flurstücks 323 bis 20 m südlich des Weges zum Olterteich
Süden:	130 m vom Pfad nach Osten im Abstand von 20 m parallel des Weges zum Olterteich
Osten/Norden:	Senkrecht des Weges zum Olterteich bis zur Gartensiedlung, weiterführend entlang des Zaunes.
- (4) Die Grenzen des Flächennaturdenkmals sind in einer Flurkarte der Stadtverwaltung Dresden vom 10.05.1993 im Maßstab 1:5000 mit schwarzer Linie eingetragen, das Schutzgebiet ist grau angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
Im Falle des Widerspruchs zwischen den in der Karte eingetragenen Grundstücksflächen des Schutzgebietes mit der textlichen Beschreibung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen.

(5) Die Verordnung einschließlich Karte ist nach ihrer Verkündung bei der Stadtverwaltung Dresden, untere Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter Pflanzen und Tiere, insbesondere Amphibienvorkommen;
2. die Erhaltung des geologischen Denkmals "Oitersteine" wegen seiner Seltenheit und Eigenheit.

§ 4

Verbote

(1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmals führen können, sind verboten.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Art und Weise;
4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. das Gebiet zu verunreinigen, Abfälle abzulagern oder sonstige Gegenstände zu lagern, soweit diese nicht zur zulässigen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

8. Tiere einzubringen , wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
10. Feuer anzumachen;
11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
12. die Änderung der bisherigen Nutzung oder Bewirtschaftung;
13. die Nutzung für sportliche Zwecke;
14. Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen bzw. diese zu waschen oder auf andere Weise zu pflegen;
15. Mineraldünger oder andere Chemikalien einzubringen;
16. Reiten;
17. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß auf den Schutzzweck Rücksicht genommen wird;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß auf den Schutzzweck Rücksicht genommen wird;
3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Maßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung übertragen werden.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 Sächsisches Naturschutzgesetz durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Schäden im Schutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Gemäß § 36 Sächsisches Naturschutzgesetz steht dem Freistaat Sachsen das Vorkaufsrecht für die Grundstücke bzw. Grundstücks-
teile zu, auf denen sich das Flächennaturdenkmal befindet.
Der Kaufvertrag ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
Bei einem geplanten Verkauf soll die untere Naturschutzbehörde in Kenntnis gesetzt werden.

§ 9

Entschädigung

Werden Eigentümern oder Nutzungsberechtigten aufgrund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 des GG) hinausgeht und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Grundstücke unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt, so haben sie Anspruch auf Entschädigung gemäß § 38 Sächsisches Naturschutzgesetz.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr.1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.
Gesonderte Anordnungen gemäß § 41 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz bleiben daneben vorbehalten.

§ 11

Inkrafttreten

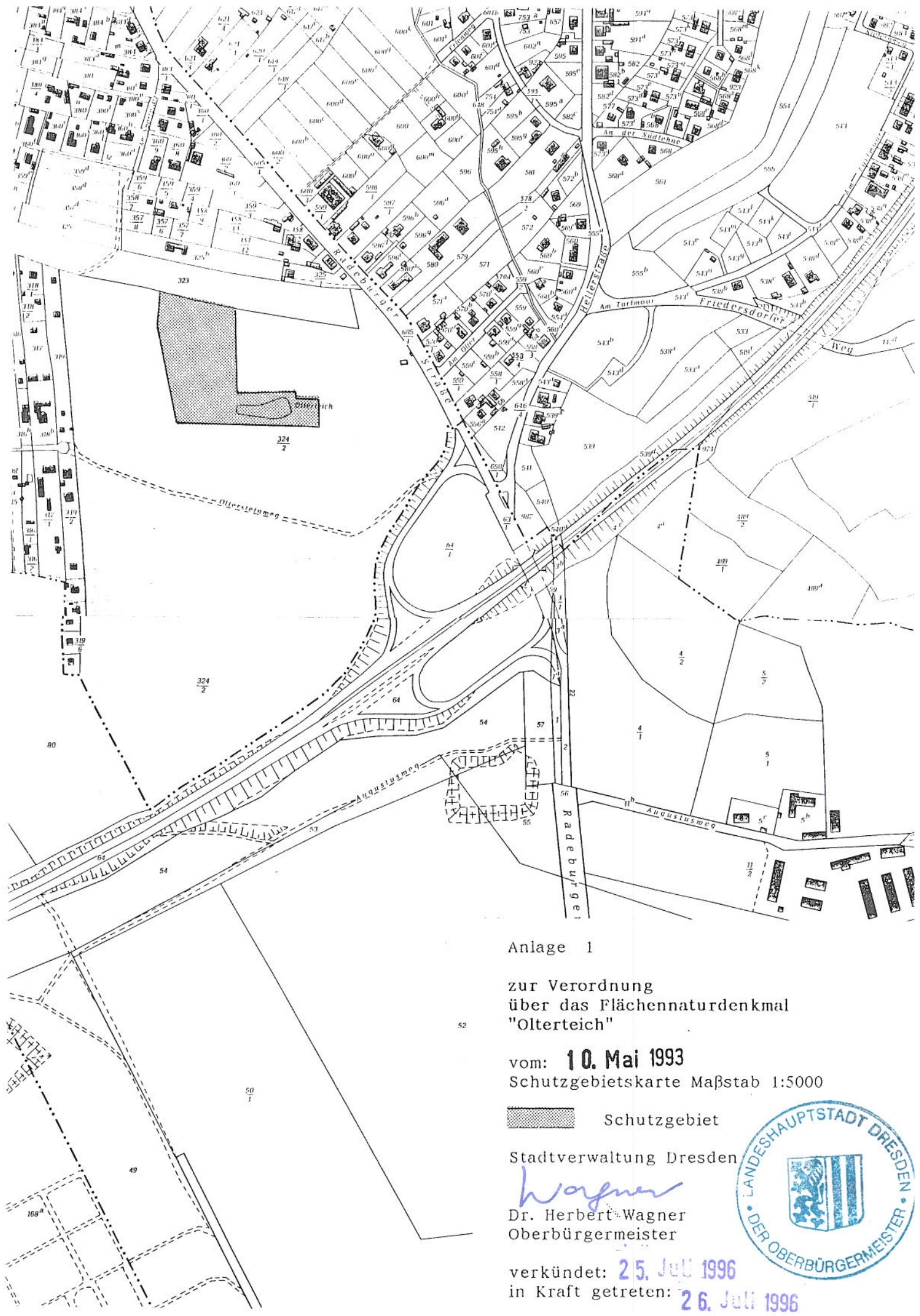
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 24.6.96

Wagner

Dr. Wagner
Oberbürgermeister





Anlage 1

zur Verordnung
über das Flächennaturdenkmal
"Olterteich"

vom: **10. Mai 1993**

Schutzgebietskarte Maßstab 1:5000



Schutzgebiet

Stadtverwaltung Dresden

Wagner

Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister

verkündet: **25. Juli 1996**

in Kraft getreten: **26. Juli 1996**



Beschreibung

des Flächennaturdenkmals "Olterteich" mit geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Olterteich in der Jungen Heide ist einer der wenigen in das Heidesandgebiet eingelagerten wasserhaltenden Teiche. Gespeist wird er durch einen Quellsumpf, der sich im anschließenden kleinen Erlenbruch befindet.

Biotope dieser Art sind im Sächsischen Naturschutzgesetz durch den Biotopschutzparagrafen § 26 (1) Pkt. 2 bereits unter besonderen Schutz gestellt.

Als seltener Bestandteil der reichen Wasserpflanzenflora ist der Fieberklee hervorzuheben. Dieser wird in der Roten Liste Sachsens als stark gefährdet eingestuft.

Für Erdkröte, Spring- und Grasfrosch ist der Olterteich als Laichgewässer von Bedeutung. Die genannten Arten gehören laut Bundesartenschutzverordnung zu den besonders geschützten Tieren.

Die Oltersteine, Braunkohlenquarzite aus dem Niederlausitzer Tertiärgebiet, gelangten als Geschiebe hierher.

Im Schutzgebiet sind folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen:

- Verhinderung von Ablagerungen (Müll und Gartenabfälle) im Erlenbruch und entlang des Gartenzaunes
- ordnungsgemäße Beschilderung